



MDin Anette Wagner  
Leiterin der Steuerabteilung IV  
Bundesfinanzministerium  
Per e-mail: IVD2@bmf.bund.de

Freitag, 17. April 2026

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Außenprüfung – Außenprüfungsordnung (ApO) - Änderung und Neufassung der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000)**

Sehr geehrte Frau Wagner, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Außenprüfung Stellung zu nehmen.

Das IDSt begrüßt die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift als „Außenprüfungsordnung – ApO“ neu, einschließlich der Ergänzung der ApO um wichtige Elemente, u.a. zur effektiveren Abstimmung innerhalb der Verwaltung.

Der im Entwurf beschriebene kooperative Ansatz in der Verwaltung ist auch gegenüber den geprüften Unternehmen wünschenswert. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund aktuell erheblicher unternehmensseitiger Investitionen in digitale Prozesse, in die entsprechende Datenaufbereitung und Datenhaltung sowie in digitale Dokumentation prüfungsrelevanter Steuerdaten. Insbesondere die Einführung der E-Rechnung und das darauf aufbauende künftige Umsatzsteuer-Meldesystem wie auch die künftig zur Verfügung zu stellende Datenschnittstelle für Buchführungsdaten (DSFinVBV) spielen hier eine gewichtige Rolle. Sie werden erheblich zur Erleichterung und Beschleunigung von Betriebsprüfungen beitragen können.

Die hierdurch mögliche effektivere Datennutzung und -analyse ist nicht nur eine wesentliche Säule für die Steuer-Compliance in den Unternehmen. Sie zahlen auch auf einen kooperativen Prüfungsansatz ein, der bei transparenter Verfahrensdokumentation den Prüfungsumfang und die Prüftiefe im Sinne einer zeitnahen und vor allem auch beschleunigten Prüfung erheblich beeinflussen können.

An der Stelle sei auch auf die Perspektiven eines digital getriebenen Steuerkontrollsystems bzw. Tax Compliance Management Systems (TCMS) hingewiesen. Auf Basis der Erprobung nach § 38 EGAO aktuell laufende Pilotverfahren lassen erkennen, dass mit je nach Unternehmensgröße und -struktur angemessenen TCMS ein kooperativer Prüfansatz nachhaltig unterstützt werden kann. Über die Minderung der steuerlichen Compliance-Risiken aufgrund wirksamer TCMS in den Unternehmen sollen bei künftigen Außenprüfungen Prüferleichterungen über Zusagen gegenüber dem Steuerpflichtigen möglich sein. Hierbei noch zu etablierende Kriterien für ein angemessenes und wirksames TCMS für einzelne Prüffelder wie die möglichen Beschränkungen von Art und Umfang künftiger Ermittlungen können eine weitere Säule hin zum Ansatz zeitnaher und beschleunigter Betriebsprüfungen sein. Fragen der digitalen Operationalisierung von TCMS, technologische Best-Practice-Ansätze für unterstützende IT-Lösungen sowie entsprechende Standards und Empfehlungen sind Gegenstand der laufenden IDSt-Facharbeit.

Die aufgezeigten mit digitalen Prozessen unterlegten Instrumente stehen neben in grenzüberschreitenden Sachverhalten laufenden Projekten wie Joint Audits und Advanced Pricing Agreements.

Im Lichte aktueller Digitalisierungsanstrengungen umso gewichtiger erscheinen aus Sicht des IDSt die Kernaussagen im Entwurf der ApO, wonach die Zeitnähe (und Beschleunigung) der Außenprüfung nunmehr zum Grundprinzip erhoben wird (inbs. §§ 2 Abs. 3, \_22 Abs. 2 S. 2 ApO-E). Dies liegt im Interesse aller betroffenen Wirtschaftsakteure. Hierzu hatte in der Vergangenheit in Einzelfällen auch der bisherige § 4a BpO mit seinem Ansatz der „zeitnahen Betriebsprüfung“ beigetragen. Er wurde zumindest in einem Teil der Bundesländer als Instrument genutzt, um einzelne, gegenwartsnahe Jahre zeitnah nach Abgabe der Steuererklärung zu prüfen. Das hiermit verbundene Ziel bleibt vor dem Gesagten hochaktuell. Wenn im Entwurf zur Neufassung der ApO nunmehr § 4a BpO 2000 gestrichen und auf die neuen Regelungen des DAC 7 Umsetzungsgesetzes<sup>1</sup> mit dem Ziel der Prüfung zeitnaher Besteuerungszeiträume (zeitnahe Betriebsprüfung) verwiesen wird, ist diese Aussage nicht nur zu begrüßen, sondern als wesentliche steuerpolitische Zielsetzung der Verwaltung für die künftige Prüfpraxis auch einzufordern. Maßgeblich erscheinen die Aussagen zur Begründung des Streichens von § 4a BPO und dem entsprechend geltenden durchgängigen Prinzip zeitnaher Prüfung in der ApO-Neufassung. Es geht hierbei nicht nur darum, bei Großbetrieben mit Anschlussprüfungen lange Rückstände zu vermeiden und jedes Jahr zeitnah zu prüfen. Aus Sicht aller geprüften Unternehmen bestehen vor allem Vorteile wie die schnellere Klärung von Streitfragen (solange Unterlagen, Verantwortliche und Entscheidungsgrundlagen noch gut verfügbar sind), bessere Rechts- und Planungssicherheit und geringere Zinsrisiken. Um das wichtige wie ambitionierte Ziel der Zeitnähe nicht zu verwässern, sollte die (u.E. überflüssige) Aussage in der

---

<sup>1</sup>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 (BGBl I, S. 2730)

Begründung, dass Steuerpflichtige aus § 2 ApO-E keinen Anspruch auf zeitnahe Prüfung ableiten können, gestrichen werden.

Mit diesen Unternehmensinteressen und den oben beschriebenen Investitionen in neue digitale Steuerprozesse geht es bei einem kooperativen Prüfansatz und dem Grundsatz zeitnaher und beschleunigter Betriebsprüfung auch um eine Frage der Standortattraktivität. Verbesserte Bürokratieeffizienz und Rechtssicherheit – wie sie letztlich mit der Zielsetzung der neuen ApO verbunden sind – stehen auch auf der politischen Agenda.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass ein zeitnaher Prüfungsansatz zu erhöhtem Ressourcenaufwand für steuerpflichtige Unternehmen führen kann, der die unstrittigen Vorteile aufzuzehren vermag. U.E. kann der versprochene Modernisierungseffekt nur dann erzielt werden, wenn sich länderübergreifend eine ressourceneffiziente Handhabung der Prüfungen etabliert, im engen Austausch und mit zügigen Entscheidungsprozessen bei Ländern wie im BZSt. Bundeseinheitliche Standards und klare Prozesse für die zeitnahe Betriebsprüfung können die Planbarkeit und die Akzeptanz erhöhen. Hierbei müssen auch die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen im Auge behalten werden. Dazu gehören auch Risiko- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte. Nur so werden die Vorgaben zur „neue Zeitnähe“ über die Festsetzungsfrist (§ 171 Abs. 4 Satz 3 AO) und das entsprechend geänderte Ende der Ablaufhemmung greifen sowie das gestärkte Mitwirkungsregime nach § 200a AO tatsächlich zu einer schnelleren Durchführung und zum schnelleren Abschluss von Außenprüfungen führen.

Zur Erreichung der Ziele größerer Zeitnähe, Beschleunigung und Wirtschaftlichkeit ist u.E. eine (weitere) Digitalisierung der Außenprüfung unerlässlich. Dies sollte in der ApO stärkeren Niederschlag finden. Wir bitten daher um Prüfung folgender Anpassungen bzw. Ergänzungen:

1. Digitale Kommunikation und Kollaboration zwischen Steuerpflichtigen und Prüfungsdiensten:
  - a. Die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen, Beratern, Prüferinnen und Prüfern sollte (abgesehen von Härtefällen, z.B. im nicht-unternehmerischen Bereich) im Regelfall elektronisch erfolgen. Entsprechende (sichere) Kommunikationswege sind vor Beginn der Prüfungshandlungen abzustimmen. Eine entsprechende Ergänzung könnte u.a. in §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 8 Abs. 5 S. 2 und/oder § 13 Abs. 3 ApO-E erfolgen.
  - b. Die zu begrüßende Konkretisierung der neuen Möglichkeiten zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen (§ 8 ApO-E) sollte ergänzt werden um die ausdrückliche Nennung digitaler Kollaborationsformen (nicht nur „Kommunikationsformen“, s. § 8 Abs. 4 Nr. 2 ApO-E) sowie um die zu nutzenden Wege für die (sichere) elektronische Bereitstellung von größeren Datenmengen (Buchführungsdaten, Verträge, Belege etc.).

2. Digitale Kommunikation und Kollaboration zwischen den Finanzbehörden

a. Einen nicht unerheblichen Beitrag zur Beschleunigung kann u.E. auch eine digitale Optimierung der Zusammenarbeit unterschiedlicher an einer Außenprüfung beteiligten Finanzbehörden leisten. Dies gilt sowohl zwischen den an einer (Konzern-)Prüfung beteiligten Finanzämtern der Bundesländer als auch zwischen diesen und dem BZSt sowie (hinsichtlich der erforderlichen Meldungen) dem BMF.

b. Dementsprechend sollte die (sichere) elektronische Kommunikation, der Datenaustausch sowie idealerweise die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Finanzbehörden in einem durchgängig digitalen Prozess das Ziel sein und entsprechend in der ApO verankert werden (z.B. durch Ergänzung „elektronisch“ in §§ 10, 15, 18, 21, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2, 25 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 2 ApO-E). Gleiches gilt für die in §§ 33 und 37 ApO-E avisierten Festlegungen durch das BMF.

Das IDSt wird sich bei den entsprechenden Entwicklungen und hierfür möglichen Beiträgen der Softwareunternehmen, Wirtschaft und Steuerberatungsbranche weiter engagiert einbringen, um die Ziele der neu gefassten ApO gemeinsam mit der Verwaltung zu erreichen.

Das IDSt steht auch dem BMF für den Praxisdialog weiter zur Verfügung, u.a. mit seiner technologischen Expertise, Best-Practice-Ansätzen für digitale Prozesse und kooperative Verfahrensansätze wie der Ausgestaltung und Funktionstüchtigkeit einer künftigen § 147b-AO Schnittstelle oder Etablierung künftiger Systemprüfungen bei TCMS.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Schäperclaus  
Stellv. Vorsitzender des IDSt e.V.



Dr. Nils Weith  
Geschäftsführer des IDSt e.V